

Ewa – **Variabel** – Haushalt**1. Lieferanschrift**

|                                    |                               |                                   |       |                      |
|------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|-------|----------------------|
| <input type="checkbox"/> Frau      | <input type="checkbox"/> Herr | <input type="checkbox"/> Eheleute | Titel |                      |
| Vorname                            |                               | Name                              |       |                      |
| Straße, Hausnummer (kein Postfach) |                               |                                   |       |                      |
| Postleitzahl                       |                               | Ort                               |       |                      |
| Geburtsdatum (freiwillig)          |                               | Ewa-Kundennummer                  |       | Telefon (freiwillig) |
| E-Mail (freiwillig)                |                               | Mobiltelefon (freiwillig)         |       |                      |

**2. Rechnungsanschrift**

falls abweichend zu 1.

|                    |      |
|--------------------|------|
| Vorname            | Name |
| Straße, Hausnummer |      |
| Postleitzahl       | Ort  |

**3. Bisheriger Stromliefervertrag**

bitte nur ausfüllen, falls Sie kein Stromkunde von Ewa sind

In der Regel übernimmt die Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (nachfolgend **Ewa** genannt) die Kündigung. Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden!)

|                              |                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bisheriger Stromlieferant    | Bisherige Kundennummer                                                                                                                                                                                                                                       |
| Stromverbrauch Vorjahr (kWh) | Die Kündigung wurde bereits zum <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> bestätigt. |

**4. Zählnummer / Lieferbeginn / Wertsatz bei Widerruf**

siehe Allgemeine Bedingungen für die Stromlieferung

|                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zählnummer                                                                                                                                                                                                        |                                                                                            |
| Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung der <b>Ewa</b> nach Ziffer 1 AGB):                                                                                                               |                                                                                            |
| <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> nächstmöglicher Lieferbeginn                                      |
| Einzugsdatum                                                                                                                                                                                                      | Zählerstand                                                                                |
| <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> | Den Zählerstand zum wirksamen Liefertermin wird die <b>Ewa</b> vom Netzbetreiber einholen. |

Bitte legen Sie das Übergabeprotokoll bei (nur bei Einzug).

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 10 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich der **Ewa** für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertsatz.

## 5. Produkt, Laufzeit und Preise

SHH100HT /  
SHH100NT



**Ewa – Variabel – Haushalt**

**Arbeitspreis HT  
brutto (netto)**

**28,20 (23,70) ct/kWh**

**Arbeitspreis NT  
brutto (netto)**

**19,87 (16,70) ct/kWh**

**Grundpreis  
brutto (netto)**

**10,71 (9,00) €/Monat**

**Mindest-  
laufzeit**

**3 Monate**

Die Preise gelten nur im Netzgebiet der Ewa.

**Als Hochtarifzeit (HT) gelten die Zeiten von Montag bis Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr und Samstag von 06:00 bis 13:00 Uhr. Alle übrigen Zeiten gelten als Niedertarifzeit (NT).**

## 6. Laufzeit / Kündigung

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 3 Monaten. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um einen Monat, sofern er nicht gekündigt wird. Ungeachtet besonderer Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform.

## 7. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (Ewa) für die Belieferung nicht leistungsgemessener Kunden mit elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt bis 50.000 kWh pro Jahr“ (AGB) Anwendung.

## 8. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die Ewa zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde die Ewa auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde die Ewa auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

## 9. SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Die einfachste, kostengünstigste und bequemste Art der Zahlung für Sie ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats. Dafür füllen Sie einfach das beigefügte SEPA-Formular aus und senden dieses an uns zurück. Um alles weitere kümmern wir uns für Sie.

## 10. Widerrufsbelehrung

**Widerrufsrecht:** Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH, Franz-Mehring-Straße 6, 04600 Altenburg, Telefon: 03447 866-444, Telefax: 03447 866-109, E-Mail: [vertrieb@ewa-altenburg.de](mailto:vertrieb@ewa-altenburg.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs:** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## 11. Auftragserteilung

Der Kunde erteilt der **Ewa** mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Entnahmestelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der **Ewa** zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat. Auf Ziffer 1.3 der AGB wird hingewiesen.

Datum  

|   |   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|---|
| T | T | M | M | J | J |
|---|---|---|---|---|---|

Unterschrift Kunde

## WIDERRUFSFORMULAR

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns.



Energie- und Wasserversorgung  
Altenburg GmbH  
Vertrieb  
Franz-Mehring-Straße 6  
04600 Altenburg

Telefon:  
03447 866-444

Telefax:  
03447 866-109

E-Mail:  
vertrieb@ewa-altenburg.de

Dienstleistung

bestellt / erhalten\* am

T T M M J J

Name der / des\* Verbraucher(s)

Anschrift der / des\* Verbraucher(s)

Datum

T T M M J J

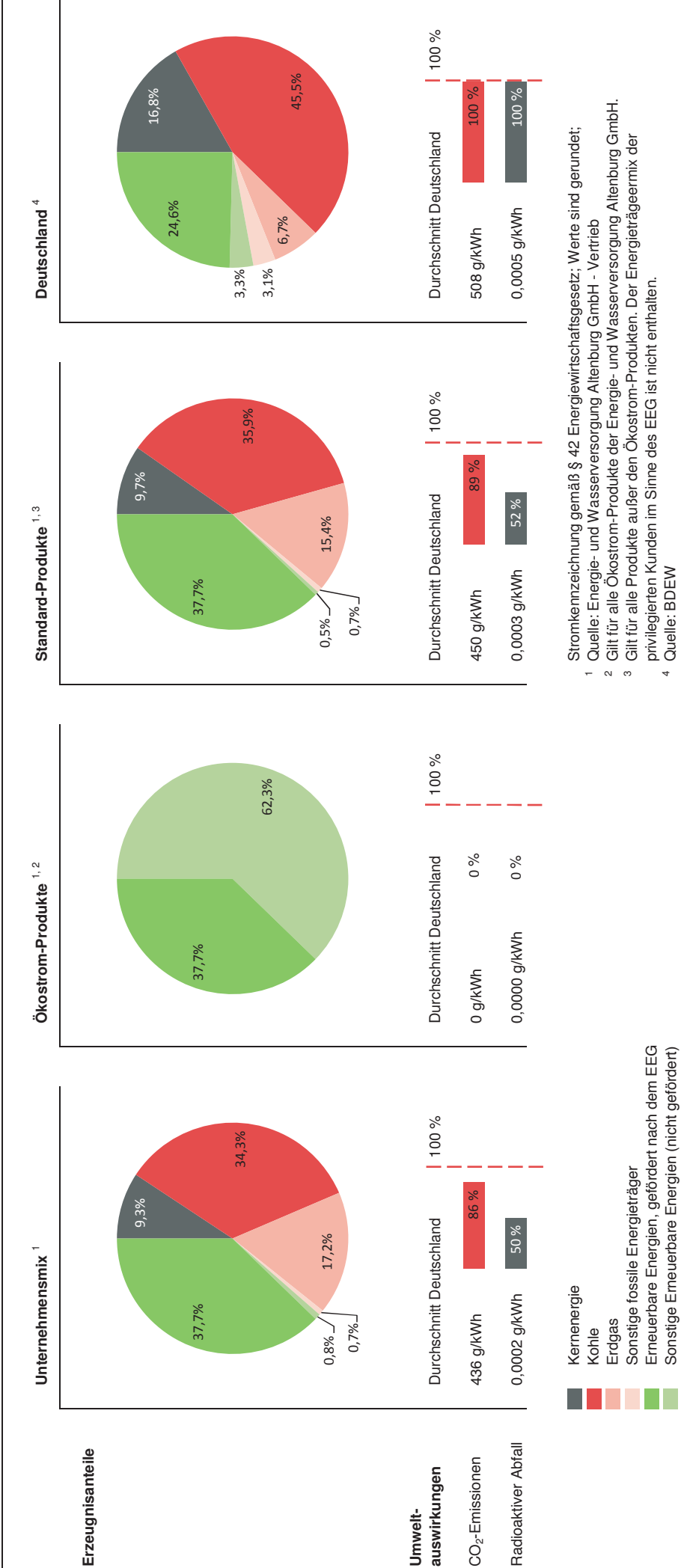
Unterschrift der / des\* Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

\* Unzutreffendes streichen

# Die Herkunft Ihres Stroms

Damit Sie ganz genau wissen wie sich Ihr Strom zusammensetzt, informieren wir Sie sehr gern über die Erzeugungsarten und deren Umweltauswirkung.

## Energieträgermix 2014



Zusatzinformation: 24 % unserer Stromlieferung ist in umweltfreundlicher Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt worden.

## der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (Ewa) für die Belieferung nicht leistungsgemessener Kunden mit elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt bis 50.000 kWh pro Jahr

### 1. Vertragsschluss / Lieferbeginn / Einordnung des Kunden

- 1.1. Das Angebot der Ewa in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Ewa in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert Ewa hierzu ausdrücklich auf.
- 1.3. Ewa kann den Vertragsschluss insbesondere ablehnen, wenn sie gegen den Kunden offene fällige und einredefreie Zahlungsansprüche hat, oder im Fall einer negativen Auskunft zur Bonität des Kunden durch die Creditreform Boniversum GmbH.
- 1.4. **Ist die Aufnahme der Belieferung nicht innerhalb von fünf Monaten ab Vertragsschluss möglich, können Ewa und der Kunde den Vertrag fristlos in Textform kündigen.**
- 1.5. Die Einordnung des Kunden als Verbraucher (Haushalt) richtet sich nach § 13 BGB der wie folgt lautet: „Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.“

### 2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1. Ewa liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentums- und/oder Besitzgrenze des auf den (gegebenenfalls jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- 2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist Ewa, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 9. Ewa ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn Ewa an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der Ewa nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

### 3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, Ewa oder auf Verlangen der Ewa oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Ewa wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können Ewa und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Ewa, des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt Ewa dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 15. in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 3.3. Ewa kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Ewa berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 3.4. Zum Ende jedes von Ewa festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von Ewa eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrichter oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit Ewa erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der Ewa nach Ziffer 3.3.
- 3.5. Der Kunde kann jederzeit von Ewa verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes bzw. ab 01.01.2015 im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.6. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrichter oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

- 3.7. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

### 4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von Ewa festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug in Bar, im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen. Bei Zahlung in bar ist der Kunde pro Zahlungsvorgang zur Zahlung einer Bearbeitungs- und/oder Pauschale gemäß Ziffer 15. verpflichtet. Ewa stellt dem Kunden die Bearbeitungs- und/oder Pauschale spätestens mit der auf den Zahlungsvorgang folgenden Abrechnung nach Ziffer 3.4. in Rechnung.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug stellt Ewa, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 15. in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 4.4. Gegen Ansprüche der Ewa kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen Ewa aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

### 5. Vorauszahlung

- 5.1. Ewa ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.
- 5.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann Ewa beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

### 6. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 6.1. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobenen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 Abs. 5 EnWG, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die Konzessionsabgaben.
- 6.2. Die Preise nach Ziffer 6.1. sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer (derzeit: 2,05 ct/kWh) sowie – auf die Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 6.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1. um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.4. Ewa teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2. und 6.3. zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.5. Ewa ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1. – mit Ausnahme der gesondert an den Kunden weitergegebenen Strom- und Umsatzsteuer nach Ziffer 6.2. sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 6.3. – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.1. genannten Kosten mit Ausnahme von Änderungen der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung in den in Ziffer 6.6. bezeichneten Fällen. Ewa überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.1. (ausgenommen die Fälle der Ziffer 6.6.) seit

der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.5. bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.5. erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der Ewa nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Ewa gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn Ewa dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von Ewa in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 6.6. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21d EnWG und werden der Ewa dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird Ewa diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen nach Ziff. 3.3 der AGB kann entsprechend angepasst werden.
- 6.7. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 03447 866-444 oder im Internet unter [www.ewa-altenburg.de](http://www.ewa-altenburg.de).

## 7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGGV, StromNZV, MessZV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die Ewa nicht veranlassen und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist Ewa verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn Ewa dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von der Ewa in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 8.1. Ewa ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 8.2. Ewa ist ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrags in Verzug ist, der – unter Berücksichtigung von Mahn- und Inkassokosten – mindestens 100,00 EUR beträgt oder die Höhe von zwei aktuellen Abschlagszahlungen erreicht; erstreckt sich in letzterem Fall der Zahlungsverzug über einen Zeitraum mit Abschlägen in unterschiedlich festgelegter Höhe, ist Verzug mit einem Betrag Voraussetzung, der die Summe aus dem aktuellen Abschlagsbetrag und dem unmittelbar zuvor geltenden Abschlagsbetrag erreicht. Bei der Berechnung des jeweils für den Verzug maßgeblichen Betrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Ewa und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Ewa resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird Ewa die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt. Der Kunde wird Ewa auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 8.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Ewa stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 15. in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 8.4. **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 8.1., oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.2. Satz 1 bis 3. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.**

## 9. Haftung

- 9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 9.2. Ewa wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- 9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 10. Umzug / Übertragung des Vertrages

- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, Ewa jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 10.2. **Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums.** Ewa unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 10.3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1. aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird Ewa die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die Ewa gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der Ewa zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 10.4. Ewa ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. **Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von Ewa in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 11. Datenschutz / Widerspruchsrecht

- 11.1. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
- 11.2. **Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber der Ewa widersprechen.**

## 12. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

- 12.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 12.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist Ewa verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit Ewa aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

## 13. Streitbeilegungsverfahren

- 13.1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen Ewa betreffen, sind zu richten an: Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH, Franz-Mehring-Straße 6, 04600 Altenburg, Tel.: 03447 866 101 (zum Ortsnetztarif), Telefax: 03447 866-109, E-Mail: [Verbraucher-service@ewa-altenburg.de](mailto:Verbraucher-service@ewa-altenburg.de).
- 13.2. Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die Ewa der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang bei der Ewa abgeholfen hat. Die Ewa ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
- 13.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030/2757240-0, Mo.–Di. 14:00–16:00 Uhr, Mi.–Do. 10:00–12:00 Uhr, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).
- 13.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000 (Mo.–Fr. 9:00–12:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: [verbraucher-service-energie@bnetza.de](mailto:verbraucher-service-energie@bnetza.de).

14. **Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**  
Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

## 15. Kostenpauschalen

|                                                                    | netto            | / | brutto  |
|--------------------------------------------------------------------|------------------|---|---------|
| <b>Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 4.2.)</b>                  | 3,00 €           |   |         |
| <b>Zahlungseinzug durch Beauftragten (Ziffer 4.2.)</b>             | 45,00 €          |   |         |
| Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung                         | 10,00 €          |   |         |
| <b>Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3.)</b>            | <b>50,00 € *</b> |   |         |
| <b>Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3.)</b>           |                  |   |         |
| - während der üblichen Geschäftszeit des Netzbetreibers            | 50,00 € *        | / | 59,50 € |
| - außerhalb der üblichen Geschäftszeit                             | 60,00 € *        | / | 71,40 € |
| <b>Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung (Ziffer 3.2.)</b> | 5,00 €           | / | 5,95 €  |
| <b>Kosten für Abrechnungsdienstleistungen</b>                      |                  |   |         |
| Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch                 |                  |   |         |
| inkl. Versand pro Rechnung                                         | 13,00 €          | / | 15,47 € |
| Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch                                | 1,00 €           | / | 1,19 €  |
| <b>Sonstige Kosten</b>                                             |                  |   |         |
| Kosten für die Bearbeitung von Barzahlungen                        |                  |   |         |
| pro Zahlungsvorgang (Ziffer 4.1.)                                  | 2,52 €           | / | 3,00 €  |
| Kosten für die Bearbeitung von Bankrücklastschriften               |                  |   |         |
| <b>zuzüglich zu den von Kreditinstituten berechneten Gebühren</b>  | <b>5,00 €</b>    |   |         |

\* Preise gelten nur im Netzgebiet der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH; außerhalb des Netzgebietes gelten die Preise des zuständigen Netzbetreibers gemäß Ergänzenden Bestimmungen NAV.

In den genannten Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

## 16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Stand: 04/2016

# SEPA-BASIS-LASTSCHRIFTMANDAT

Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH  
Abrechnungsstelle / Vertrieb  
Franz-Mehring-Straße 6  
04600 Altenburg



Gläubiger-ID-Nr.: DE07EWW0000001977

**Kundennummer**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

**Name**

|         |          |
|---------|----------|
| Vorname | Nachname |
|---------|----------|

**Lieferanschrift**

|                    |  |
|--------------------|--|
| Straße, Hausnummer |  |
|--------------------|--|

|              |     |
|--------------|-----|
| Postleitzahl | Ort |
|--------------|-----|

**Versorgungsart /  
Medium**

|  |
|--|
|  |
|--|

**Zählernummer**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

**SEPA-Basis-  
Lastschriftmandat**

Ich ermächtige die Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (Gläubiger-ID-Nr. DE07EWW0000001977), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.  
Die Mandatsreferenznummer für das SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

|                             |
|-----------------------------|
| Name meines Kreditinstituts |
|-----------------------------|

|                         |
|-------------------------|
| BIC (8 oder 11-stellig) |
|-------------------------|

|      |
|------|
| IBAN |
| D E  |

**Anschrift des Kontoinhabers** (bitte nur ausfüllen, falls abweichend von der Lieferanschrift)

|         |          |
|---------|----------|
| Vorname | Nachname |
|---------|----------|

|                    |  |
|--------------------|--|
| Straße, Hausnummer |  |
|--------------------|--|

|              |     |
|--------------|-----|
| Postleitzahl | Ort |
|--------------|-----|

|       |     |                                |
|-------|-----|--------------------------------|
| Datum | Ort | Unterschrift des Kontoinhabers |
|-------|-----|--------------------------------|

|                   |
|-------------------|
| Gültig ab (Datum) |
| T T M M J J       |

